

RS Vwgh 1987/9/28 87/10/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1987

Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Tirol

L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LPolG Tir 1976 §14 litb;

LPolG Tir 1976 §14 litc;

VStG §22;

Rechtssatz

Eine Mehrheit von Handlungen, deren jede den Tatbestand des Deliktes der "Beschaffung der Gelegenheit zur Anbahnung" begründet, kann zwar nicht - da eine vom Gesetz selbst vorgenommene Zusammenfassung eines ganzen Abschnittes deliktischen Verhaltens zu einer Einheit nicht vorliegt - als Sammeldorf (Hinweis auf E 19.5.1980, 3295/78, VwSlg 10138 A/1980) qualifiziert werden. Dies hindert allerdings nicht, eine Mehrheit solcher Einzeltat handlungen zu einer Einheit zusammenzufassen und der strafrechtlichen Figur des FORTGESETZTEN Deliktes zu subsumieren, wenn die dafür maßgeblichen Kriterien - Gleichartigkeit der Begehungsfom, Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände, zeitliche Kontinuität - vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100086.X05

Im RIS seit

28.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>